

Übersicht über die Steuersenkungen für Familien und KMU seit zehn Jahren

Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 5. September 2008 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat (TGR S. 1662) weist Grossrat Edgar Schorderet darauf hin, dass politische Vorstösse oft etwas kurzfristig und emotional auf das aktuelle Geschehen ausgerichtet sind. Dies gelte auch für die kantonalen Steuern, die die gegenwärtigen und künftigen Einwohner des Kantons Freiburg sowie die Mitglieder des Grossen Rates auch nach dem vom Grossen Rat in der Septembersession 2008 verabschiedeten Steuersenkungspaket weiterhin beschäftigen würden.

Der Staatsrat habe über den Finanzdirektor öfters erklärt, dass der Kanton im letzten Jahrzehnt bereits grosse Anstrengungen zu Gunsten der Familien und der KMU unternommen habe. Ohne diese Aussagen anzweifeln zu wollen, verlangt Grossrat Schorderet vom Staatsrat genaue Zahlen und eine detaillierte Übersicht über die Steuersenkungen seit 1998 einerseits für die Familien und andererseits für die KMU.

Antwort des Staatsrates

Das Postulat verlangt eine in Zahlen gefasste genaue Übersicht über die Steuersenkungen für die Familien und KMU seit 10 Jahren. Es muss vorausgeschickt werden, dass "Familie" und "KMU" eher umgangssprachliche Begriffe sind und in der Steuerterminologie nicht unbedingt so verwendet werden. Im Steuerwesen kommt der Begriff "Familie" im Gesetz nicht vor. Dort ist nämlich von alleinstehenden Personen mit unterhaltspflichtigen Kindern (= Einelternfamilie) oder von Ehegatten mit oder ohne unterhaltspflichtige Kinder die Rede. Solange die Kinder minderjährig sind und/oder eine Unterhaltspflicht für sie besteht, spricht man von Familie. Der Begriff KMU seinerseits gilt sowohl für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) als auch für Einzelfirmen oder selbstständigerwerbende Steuerpflichtige.

So führt der Staatsrat in den folgenden Tabellen alle Steuersenkungen auf, die den natürlichen und juristischen Personen in den letzten zehn Jahren gewährt worden sind, mit Ausgleich der kalten Progression.

1. Natürliche Personen

1.1 Sozialabzug für Kinder:

Inkrafttreten	Art der Steuersenkung	Einbusse für den Kanton in Mio.
2001	Erhöhung des Sozialabzugs für Kinder von 3400 auf 4700 Franken für das erste und zweite Kind und von 4400 auf 5700 Franken für das dritte und jedes weitere Kind	8,7
2004	Erhöhung des Sozialabzugs für Kinder von 4700 auf 5500 Franken für das erste und zweite Kind und von 5700 auf 6500 Franken für das dritte und jedes weitere Kind	5,5

2006	Einführung einkommensabhängiger degressiver Sozialabzüge. Für das erste und zweite Kind beträgt der maximale Abzug je 7000 und der minimale Abzug je 5000 Franken. Für das dritte und jedes weitere Kind liegt der maximale Abzug bei 8000 und der minimale Abzug bei 6500 Franken	5,5
2009	Ausgleich der kalten Progression und Erhöhung des Sozialabzugs für Kinder; neu beträgt der maximale Abzug für das erste und zweite Kind je 7500 und der minimale Abzug je 6000 Franken, und für das dritte und jedes weitere Kind liegt der maximale Abzug bei 8500 und der minimale Abzug bei 7000 Franken	3,8
Total Ziffer 1.1		23,5

1.2 Kinderbetreuungskosten

2001	Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs von 2000 Franken pro Kind	2,8
2004	Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs von 2000 auf 4000 Franken pro Kind	1,0
2009	Ausgleich der kalten Progression und Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs von 4000 auf 4500 Franken pro Kind	0,1
Total Ziffer 1.2		3,9

1.3 Splitting

2001	Einführung des Splitting für Einelternfamilien	0,5
2004	Vorteilhafteres Splitting von 60 auf 56 %	10,0
Total Ziffer 1.3		10,5

1.4 Sonstige Änderungen

2001	Doppelverdienerabzug	1,4
	Sparabzug	1,0
	Sozialabzug auf dem Vermögen	1,0
2009	Ausgleich der kalten Progression und Erhöhung der Abzüge für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen	4,8
	Ausgleich der kalten Progression auf dem Vermögen und Anpassung der Vermögensgrenzen	1,6
	Ausgleich der kalten Progression auf dem Einkommen für sonstige Sozialabzüge	0,2
	Senkung der Dividendenbesteuerung	3,5
Total Ziffer 1.4		13,5

1.5 Steuertarif

2001	Steuersenkung über den Steuertarif	6,0
2005	Steuersenkung über den Steuertarif	4,0
2006	Steuersenkung über den Steuertarif	10,0
	Aufhebung der Minimalsteuer	0,2
2009	Ausgleich der kalten Progression und Steuersenkung über den Steuertarif	10,0
Total Ziffer 1.5		30,2

1.6 Steuerfuss

2007	Senkung des Einkommenssteuerfusses von 108,9 auf 106,6 %	12,5
2008	Senkung des Einkommenssteuerfusses von 106,6 auf 103 %	22,0
	Senkung des Vermögenssteuerfusses von 108,9 auf 103 %	4,0
2009	Senkung des Einkommenssteuerfusses von 103 auf 100 %	18,0
	Senkung des Vermögenssteuerfusses von 103 auf 100 %	2,0
Total Ziffer 1.6		58,5

In den letzten zehn Jahren wurden die natürlichen Personen um insgesamt 140,1 Millionen Franken steuerlich entlastet.

1.7 Steuerliche Entlastung der Familien

Die Steuersenkungen aus Ziffer 1.1 und 1.2 und die Entlastung um 0,5 Million Franken, die sich aus Punkt 1.3 ergibt, also insgesamt 27,9 Millionen Franken, betreffen ausschliesslich die Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern. Die Entlastung aus dem Splitting und mit dem höheren Doppelverdienerabzug teilt sich auf die Familien (6,5 Millionen) und die verheirateten Steuerpflichtigen ohne Kinder (4,9 Millionen) im Verhältnis zu ihren Steueranteilen auf. Die übrigen steuerlichen Entlastungen mit insgesamt 100,8 Millionen Franken betreffen alle Steuerpflichtigen. Aus den letzten Steuerstatistiken geht hervor, dass für die im Kanton wohnhaften Steuerpflichtigen 36,5 % der Steuern von Steuerpflichtigen mit unterhaltspflichtigen Kindern geschuldet werden. Daraus lässt sich schliessen, dass diese Steuerpflichtigen um 36,8 Millionen Franken steuerlich entlastet worden sind.

Die Familien, die 26,2 % der Steuerpflichtigen ausmachen, sind also in den Genuss einer Steuersenkung im Umfang von 71,2 Millionen Franken von insgesamt 140,1 Millionen Franken gekommen, das heisst die Hälfte der Gesamtsteuersenkung.

1.8 Aufteilung der Steuerentlastungen

Mit der gleichen Aufrechnung für die 100,8 Millionen Franken für alle Steuerpflichtigen ergibt sich unter Berücksichtigung der obigen Angaben folgende Aufteilung:

	Steuerpflichtige in %	Steuersenkungsbetrag	
		in Mio.	in %
Familien (Verheiratete mit Kindern und Einelternfamilien)	26,2	71,2	50,8
Verheiratete ohne Kinder	19,2	32,6	23,3
Alleinstehende	47,3	34,8	24,8
Ausserhalb des Kantons wohnhafte Steuerpflichtige	7,3	1,5	1,1
Total	100,0	140,1	100,0

1.9 Weitere Bemerkungen

Ab dem 1. Januar 2007 sind die Abzugsmöglichkeiten für freiwillige Zuwendungen deutlich erhöht worden (Abzug bis zu 20 % statt bisher 10 % vom Nettoeinkommen). Die finanziellen Auswirkungen liessen sich aber nicht beziffern.

Ausserdem bestimmt der Staatsrat in jeder Steuerperiode die abziehbaren Pauschalprämien der Kranken- und Unfallversicherung, wobei er sich auf die vom Bundesamt für Gesundheit

veröffentlichten Zahlen stützt. So beliefen sich die Abzüge die die Steuerperiode 1999/2000 für Erwachsene auf je 2400 Franken, für Jugendliche in Ausbildung auf je 2000 Franken und für Kinder auf je 700 Franken. Für die Steuerperiode 2009 betragen die entsprechenden Abzüge 3590, 2950 und 860 Franken. Da es sich um Anpassungen handelt, die in jeder Steuerperiode automatisch erfolgen, sind sie nie speziell evaluiert worden.

2. Juristische Personen

2001	Senkung der Gewinnsteuer Senkung der Kapitalsteuer	7,1 1,3
2008	Senkung des Gewinnsteuereffusses von 108,9 auf 103% Senkung des Kapitalsteuereffusses von 108,9 auf 103%	5,0 1,0
2009	Senkung des Gewinn- und Kapitalsteuereffusses von 103 auf 100%	3,0
Total Ziffer 2		17,4

Die juristischen Personen sind insgesamt um 17,4 Millionen Franken steuerlich entlastet worden.

Für die KMU wurde das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die Kantonssteuern (DStG) angepasst, um die auf Bundesebene beschlossenen Änderungen zu berücksichtigen. So sind am 1. Januar 2007 die Unternehmenssteuerreform I und am 1. Januar 2009 ein grosser Teil der Unternehmenssteuerreform II in Kraft getreten. Die finanziellen Auswirkungen dieser Anpassungen konnten nicht beziffert werden.

Demzufolge beantragt Ihnen der Staatsrat, dieses Postulat anzunehmen und diese Antwort als Bericht im Sinne des Artikels 76 Abs. 1 GRG anzusehen.

Freiburg, den 27. Januar 2009